

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 3 München, den 7. März 2016 Jahrgang 2016

Inhaltsübersicht

Datum	Seite
I. Rechtsvorschriften	—
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
13.01.2016 2230.1.3-K Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahme an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und Beruflichen Oberschulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlinge an Berufsfachschulen	50
12.02.2016 2230.7-K Berichtigung der Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	54
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahme an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und Beruflichen Oberschulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlinge an Berufsfachschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 13. Januar 2016, Az. VI.8-BS9400.10-7a.149 167

¹Mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 können in Form eines Schulversuchs an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und Beruflichen Oberschulen zweijährige integrative schulische Maßnahmen für Asylbewerber und Flüchtlinge (Personen gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG in der jeweils geltenden Fassung) zum Erwerb des Abschlusses der Mittelschule sowie zur Hinführung an das Bildungsangebot der Berufsfachschulen, der zweijährigen Wirtschaftsschulen bzw. der Beruflichen Oberschulen als eigenständiges Angebot der jeweiligen Schulart durchgeführt werden. ²Mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 können Asylbewerber und Flüchtlinge, welche bereits einen Abschluss der Mittelschule oder einen entsprechenden Abschluss nach § 55 Mittelschulordnung (MSO) erworben haben und einen Pflegehelferberuf (Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer (Altenpflege) sowie Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer (Krankenpflege)) anstreben, jedoch noch nicht über die erforderliche Sprachkompetenz verfügen, direkt in das zweite Schuljahr der vorgenannten Maßnahme an einer einschlägigen Berufsfachschule eintreten und dort neben einer weiteren Sprachförderung gezielt auf die Anforderungen eines Pflegehelferberufs vorbereitet werden. ³Soweit Maßnahmen nach dieser Bekanntmachung ohne Kooperationen mit Maßnahmeträgern durchgeführt werden, dürfen in die Klassen auch Personen aufgenommen werden, die ohne Asylsuchende oder Flüchtlinge zu sein, erhebliche Defizite in der Beherrschung der deutschen Sprache aufweisen. ⁴Die folgenden Ausführungen gelten entsprechend für diesen Personenkreis.

Grundlage für den Schulversuch sind Art. 81 ff BayEUG.

1. Ziele und Inhalte des Schulversuchs

¹Mit dem Schulversuch wird zum einen eine zweijährige integrative schulische Maßnahme an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen bzw. Beruflichen Oberschulen erprobt, die bei erfolgreicher Teilnahme zum Abschluss der Mittelschule führt und darüber hinaus dem Ziel dient, die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen weiterführender Schulen oder einer Berufsausbildung vorzubereiten. ²Neben einem allgemeinbildenden und fachlichen Unterricht findet Integrationsunterricht und Sprachförderung statt.

³Mit der einjährigen Maßnahme an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe wird zum anderen eine erweiterte Pflegehelferausbildung für Personen erprobt, welche zwar über einen Mittelschulabschluss, jedoch nicht über ausreichende Sprachkompetenz zum direkten Einstieg in die einjährige Pflegehelferausbildung verfügen. ⁴Neben der für die Pflegehelferausbildung erwünschten Sprachkompetenz wird Allgemeinwissen und einschlägiges Fachwissen vermittelt. ⁵Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden befähigt, im Anschluss eine einjährige Pflegehelferausbildung zu absolvieren. ⁶Die Maßnahmen können als **vollzeitschulisches Angebot (Modell 1)** oder in **kooperativer Form mit einem Maßnahmeträger (Modell 2)** durchgeführt werden.

2. Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKPrG) und
- die Schulordnung der jeweils besuchten Schulart.

3. Stundentafel

¹Dem Unterricht sind die als Anlage beigefügten Stundentafeln zugrunde zu legen. ²Die einjährige Maßnahme an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe erfolgt dabei nach der Stundentafel des zweiten Schuljahres. ³Im Einzelnen:

3.1 Zweijährige Maßnahme

¹Im ersten Jahr stehen die intensive Sprachförderung, grundlegende allgemeinbildende Inhalte und Inhalte zur gesellschaftlichen Integration und Wertevermittlung im Vordergrund. ²Das zweite Jahr dient neben der fortgeführten allgemein- und berufssprachlichen Ausbildung verstärkt der Berufsvorbereitung bzw. dem Übertritt oder der Vorbereitung des Übertritts in eine weitere Schule – möglichst der Schulart, an welcher die Schülerin/der Schüler den Schulversuch absolviert hat. ³Zudem können die Jugendlichen im Rahmen des Unterrichts auf allgemeinbildende Abschlüsse vorbereitet werden (v. a. externe Prüfung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule).

3.2 Einjährige Maßnahme an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe

¹Neben einer intensiven Sprachförderung beinhaltet der Unterricht grundlegende allgemeinbildende Inhalte und Inhalte zur gesellschaftlichen Integration und Wertevermittlung sowie eine intensive Berufsvorbereitung auf einen Pflegehelferberuf. ²Zudem können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts auf allgemeinbildende Abschlüsse vorbereitet werden (v. a. externe Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule).

4. Leistungsnachweise, Vorrücken, Ausschluss vom Schulbesuch

¹Für die Leistungsnachweise gelten §§ 40 und 41 der Berufsschulordnung (BSO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Zum Schuljahresende des ersten Schuljahres der zweijährigen Maßnahme erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Rückmeldung zu ihren schulischen Leistungen und ihrer Entwicklung. ³Dies erfolgt durch eine allgemeine Bewertung (Bescheinigung), die auch eine Empfehlung zu sinnvollen (schulischen) Anschlussmöglichkeiten umfasst. ⁴Diese Bescheinigung schließt nicht die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 4 Satz 1 BSO mit ein. ⁵Die Teilnahme an externen schulischen Prüfungen steht den Schülerinnen und Schülern jedoch offen (z. B. externe Prüfung zum Erwerb des Abschlusses der Mittelschule). ⁶Schülerinnen und Schüler, die die vorgenannte Bescheinigung erhalten haben, rücken in das zweite Schuljahr der zweijährigen Maßnahme vor. ⁷Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen nicht erwarten lassen, dass sie das Ziel des Schulversuchs erreichen, können – soweit ihre Berufsschulpflicht erfüllt ist – vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen werden. ⁸Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter unter Berücksichtigung der Leistungen der Schülerin/des Schülers und der Möglichkeit der Wiederholung eines Schuljahres.

5. Erwerb des Abschlusses der Mittelschule im Rahmen der zweijährigen Maßnahme

¹Beim erfolgreichen Besuch des zweiten Schuljahres der zweijährigen Maßnahme kann die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 4 Satz 1 BSO erworben werden, bei Vorliegen der Maßgaben des § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 der Wirtschaftsschulordnung (WSO) wird auch die Berechtigung zum Eintritt in die zweijährige Wirtschaftsschule erworben. ²Darüber hinaus findet keine Abschlussprüfung statt. ³Die Schülerinnen und Schüler können im Übrigen an der externen Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule oder zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses teilnehmen.

6. Schülerinnen und Schüler

¹Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt jeweils zum Schuljahresbeginn am 1. August eines jeden Schuljahres, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober des jeweiligen Schuljahres. ²Die zweijährige Maßnahme steht berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen/Asylbewerbern und Flüchtlingen zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr (Stichtag ist der 1. August des jeweiligen Schuljahres) offen, die aufgrund mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache dem Unterricht in regulären Klassen nicht folgen können. ³Es wird mit Blick auf die gewünschte Integration empfohlen, dass jüngere Personen aus der vorgenannten Alterskohorte die Maßnahme an einer Wirtschaftsschule oder einer Berufsfachschule absolvieren und entsprechend beraten werden. ⁴Die einjährige Maßnahme an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe steht Asylbewerberinnen/Asylbewerbern und Flüchtlingen offen, die bereits einen Abschluss der Mittelschule oder einen entsprechenden Abschluss

gemäß § 55 MSO erworben haben, jedoch aufgrund mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht in reguläre Klassen der Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe aufgenommen werden können. ⁵Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Blick auf die Anforderungen der Maßnahme. ⁶Im Regelfall soll sich die Schulleiterin oder der Schulleiter dabei an den Voraussetzungen für die Aufnahme in Berufsintegrationsklassen (zweijährige Maßnahme) bzw. an Pflegehelferschulen (einjährige Maßnahme) orientieren. ⁷Zur Bildung einer Klasse sind mindestens 16 Schülerinnen und Schüler zu Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schuljahres erforderlich; auf Grund der besonderen Anforderungen sollte die Klassengröße die Zahl von 23 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. ⁸Abweichungen können auf Antrag der Schule von der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsintegration der örtlich zuständigen Regierung zugelassen werden.

7. Lehrkräfte

7.1 Modell 1 Vollzeitschulisches Angebot

Der Unterricht wird von Lehrkräften der Schule erteilt, die über eine einschlägige Qualifikation gemäß den Vorgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verfügen.

7.2 Modell 2 Kooperative Form mit einem Maßnahmeträger

¹Betreffend die Lehrkräfte der Schule gilt das zu Modell 1 Gesagte entsprechend. ²Die Schulen arbeiten zudem mit einem Kooperationspartner (Maßnahmeträger) zusammen. ³Die vom Maßnahmeträger eingesetzten Lehrkräfte müssen über einschlägige Qualifikationen gemäß den Vorgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verfügen.

8. Evaluation

Der Schulversuch wird durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung evaluiert.

9. Laufzeit des Schulversuchs

¹Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2016/2017. ²Während der Laufzeit des Schulversuchs können Schülerinnen und Schüler jährlich in die vorgenannten Schulen aufgenommen werden, letztmalig zum Schuljahr 2018/2019.

10. Teilnehmende Schulen

Es können staatliche, kommunale und private Schulen gemäß den folgenden Vorgaben teilnehmen:

10.1 Staatliche Schulen

Die teilnehmenden staatlichen Schulen werden von der Koordinatorin/dem Koordinator für die Berufsintegration der jeweils örtlich zuständigen Regierung bestimmt – betreffend die Beruflichen Oberschulen im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten.

10.2 Kommunale Schulen

Kommunale Schulen stellen bei Interesse bis spätestens 1. April eines jeden Jahres einen Antrag bei der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsintegration

der örtlich zuständigen Regierung, die/der entsprechend den Maßgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Antrag entscheidet.

10.3 Private Schulen

¹Private Schulen stellen bei Interesse bis spätestens 1. April eines jeden Jahres einen Antrag bei der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsintegration der örtlich zuständigen Regierung. ²Dem Antrag ist ein Konzept beizufügen, das insbesondere die für den Unterricht vorgesehenen Räumlichkeiten und die Ausstattung sowie das vorgesehene Lehrpersonal und dessen Qualifikation enthält. ³Näheres wird durch Schreiben des Staatsministeriums festgelegt. ⁴Die Koordinatorin/der Koordinator für Berufsintegration der örtlich zuständigen Regierung entscheidet nach Prüfung des Konzepts entsprechend den Maßgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Antrag. Teilnehmende private Schulen unterliegen der Evaluation gemäß Nr. 8.

⁵Die Teilnahme kommunaler und privater Schulen steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Herbert P üls
Ministerialdirektor

Anhang**Stundentafeln**

Schuljahr 1	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden (Teilungsstunden)
Allgemeinbildender und fachlicher Unterricht		
Bereich 1	10	
Bereich 2	10	
<i>zur freien Verteilung auf die Bereiche</i>	7	
Summe	27	+ 10
17 Unterrichtsstunden durch die Schule 20 Unterrichtsstunden durch die Schule (Modell 1) oder durch einen Maßnahmeträger (Modell 2)		

Bereich 1 (Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache [DaZ]/Deutsch als Fremdsprache [DaF])
 Bereich 2 (Integrationsunterricht [u. a. Wertevermittlung, Lebens- und Landeskunde], Mathematik,
 Naturwissenschaften, Sozialkunde, Informationsverarbeitung, Ethik, Sport; Berufsorien-
 tierung/Berufsvorbereitung)

Schuljahr 2	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden (Teilungsstunden)
Allgemeinbildender und fachlicher Unterricht		
Bereich 1	6	
Bereich 2	6	
<i>zur freien Verteilung auf die Bereiche</i>	6	
Ausbildung entsprechend dem Profilbereich der jeweili- gen Schulart *	19	
Summe	37	+ 4
22 Unterrichtsstunden durch die Schule * 19 Unterrichtsstunden vermittelt durch die Schule (Modell 1) oder einen Maßnahmeträger (Modell 2)		

Bereich 1 (Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache [DaZ]/Deutsch als Fremdsprache [DaF])
 Bereich 2 (Integrationsunterricht [u. a. Wertevermittlung, Lebens- und Landeskunde], Mathematik,
 Naturwissenschaften, Sozialkunde, Informationsverarbeitung, Ethik, Sport; Berufsorien-
 tierung/Berufsvorbereitung)

2230.7-K

Berichtigung

Die Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen
 Schulen mit überregionalem Einzugsbereich vom 4. Janu-
 ar 2016 (KWMBL S. 44, StAnz. 2016 Nr. 6) wird wie folgt
 berichtigt:

Die unter Nr. 3. aufgeführte Berichtigung

„1.2.30 Städtische Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungs-
 management, München“ Landes-
 hauptstadt
 München“

wird gestrichen.

München, den 12. Februar 2016

Bayerisches Staatsministerium
 für Bildung und Kultus,
 Wissenschaft und Kunst

Herbert P ü l s
 Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129